



GSP ENERGIE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen B2B · Energie-Serviceauftrag und Kundenportal

AUFTRAGNEHMER

GSP Energie GmbH

Albert-Einstein-Ring 21,
50374 Erftstadt

GELTUNGSBEREICH

Unternehmen

gem. § 14 BGB, nicht
gegenüber Verbrauchern

KONTAKT

02253 5449093

info@gewerbestrompreis.de

STAND

11.09.2026

Fassung 2.1

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen B2B

§ 1	Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	§ 9	Schutzrechte
§ 2	Leistungsbeschreibung	§ 10	Vertraulichkeit
§ 3	Vertragsschluss	§ 11	Haftung
§ 4	Inhalt und Durchführung des Dienstleistungsvertrages	§ 12	Bonitätsprüfung
§ 5	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	§ 13	Datenschutz
§ 6	Preisangaben; Unverbindlichkeit von Preisindikationen; Vergütung	§ 14	Portal-Nutzungsregelungen
§ 7	Vorzeitige Beendigung des vermittelten Energieliefervertrags aufgrund schuldbedingter Pflichtverletzung des Auftraggebers	§ 15	Schlussbestimmungen
§ 8	Laufzeit und Kündigung		

Worum es geht. Diese Bedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der GSP Energie GmbH und ihren gewerblichen Auftraggebern im Rahmen des Energie-Serviceauftrags sowie die Nutzung des Kundenportals. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der GSP Energie GmbH, vertreten durch Lea Lawrenz, Albert-Einstein-Ring 21, 50374 Erftstadt, E-Mail-Adresse: info@gewerbestrompreis.de, Telefonnummer: 02253 5449093, im Folgenden „Auftragnehmer“ und dem Auftraggeber, im Folgenden „Auftraggeber“, als Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Nutzer des Kundenportals gelten ebenfalls als Auftraggeber im Sinne dieser AGB, soweit die einschlägigen Klauseln betroffen sind.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen zur Buchung an. Dabei handelt es sich insbesondere um die Optimierung der Beschaffung von Energieprodukten (Strom und/oder Gas) für den Auftraggeber. Auf Basis des vom Auftraggeber erteilten Energie-Serviceauftrags ist der Auftragnehmer autorisiert und beauftragt, bestehende Liefer- und Messstellenverträge des Auftraggebers ordnungsgemäß und fristgerecht zu kündigen, neue Energielieferangebote einzuholen und zu bewerten, neue Liefer- und Messstellenverträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen, Fristen zu überwachen, den Wechsel des Energieversorgers abzuwickeln sowie alle damit verbundenen Schriftwechsel mit Energieversorgern, Netzbetreibern und anderen Dritten zu führen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Vertragskonditionen des Auftraggebers regelmäßig überprüfen und optimieren.
- (2) Gegenstand des Auftrages ist das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) und nicht das Erreichen eines bestimmten Erfolges (kein Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer schuldet die gewissenhafte Erbringung der Dienstleistungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Marktinformationen und seiner fachlichen Expertise. Der Auftragnehmer gewährleistet keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, wie beispielsweise eine spezifische Ersparnis bei den Energiekosten oder das Erreichen bestimmter Energiepreise.
- (4) Die Energielieferverträge werden ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Energieversorger geschlossen. Der Auftragnehmer tritt nicht als Vertragspartner in diese Verträge ein und übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Vertragsbedingungen durch den Energieversorger.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt durch die Unterzeichnung des Energie-Serviceauftrags durch den Auftraggeber auf einen der in Absatz (2) genannten Wegen zustande. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Vertrag abzulehnen oder zu prüfen, insbesondere bei fehlenden Unterlagen oder unzureichender Bonität des Auftraggebers.
- (2) Eine Buchung und Vertragsschluss können folgendermaßen zustande kommen:
 - a) digital über das Kundenportal des Auftragnehmers auf der Website <https://mein.gewerbestrompreis.de>
 - b) per elektronischer Signatur über einen Link. Diesen Link erhält der Auftraggeber nach einer telefonischen oder persönlichen Beratung per E-Mail.
 - c) im persönlichen Termin mit einem Handelsvertreter oder Kundenberater des Auftragnehmers.
- (3) Der Vertrag kommt in jedem Fall erst zustande, wenn der Auftraggeber den Energie-Serviceauftrag unterzeichnet hat und der Auftragnehmer den Auftrag angenommen hat. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung in Textform (z. B. per E-Mail oder über das Kundenportal) oder durch Aufnahme der Tätigkeit; einer Unterzeichnung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.
- (4) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn der Auftragnehmer aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf.
- (6) Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung.

§ 4 Inhalt und Durchführung des Dienstleistungsvertrages

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Auftraggebers kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienstleistung vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien, Berichte und Analysen nur für eigene Zwecke zu verwenden. Diese Unterlagen sind entweder personenbezogen und daher nicht von Dritten nutzbar oder vom Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber erstellt. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Materialien.
- (3) Sämtliche Unterlagen und Auswertungen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- (4) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.
- (5) Der Auftragnehmer handelt aufgrund der ihm erteilten Vollmacht im Namen des Auftraggebers und führt alle erforderlichen Schritte und Maßnahmen, einschließlich Kündigung, Abschluss und Lieferantenwechsel, eigenständig durch. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Weisungen des Auftraggebers, die in Textform erteilt werden, zu beachten. Der Auftraggeber ist für eine korrekt angegebene E-Mail-Adresse und den regelmäßigen Abruf seiner E-Mails selbst verantwortlich.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung zu verschieben, sofern höhere Gewalt, wie z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder extreme Unwetterbedingungen eintreten, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Dienstleistung zum vereinbarten Termin auszuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.
- (7) Die Abbildung und Beschreibung der Dienstleistung auf der Website des Auftragnehmers dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Dienstleistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Dienstleistungs-Inhaltes besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Dienstleistungs-Inhaltes eintritt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Unterlagen und gegebenenfalls Zugangsberechtigungen. Zu diesen relevanten Informationen und Unterlagen gehören insbesondere aktuelle Energierechnungen, Jahresverbräuche, Zählernummern beziehungsweise Marktllokations-IDs, bestehende Vertragslaufzeiten und der bisherige Energieversorger.
- (2) Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen zu informieren, die für die Leistung erheblich sind. Solche Änderungen umfassen insbesondere Umzüge, die Stilllegung oder Neuanlage von Zählern, wesentliche Veränderungen im Energieverbrauch sowie Änderungen der Firmierung oder Bankverbindung.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erbringung der Leistungen behindern oder verzögern könnten. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse oder Änderungen.
- (4) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, berechtigen den Auftragnehmer, die Bearbeitung auszusetzen oder abzulehnen. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Pflichten aus den vermittelten Energielieferverträgen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die vollständige und fristgerechte Zahlung von Abschlägen und Rechnungen an den Energieversorger.

§ 6 Preisangaben; Unverbindlichkeit von Preisindikationen; Vergütung

- (1) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelten Preise, Auswertungen, Vergleichsberechnungen, Einsparprognosen und Angebotsdarstellungen - unabhängig davon, ob sie im Kundenportal, in Dokumenten, per E-Mail oder mündlich übermittelt werden - stellen unverbindliche, voraussichtliche Preisindikationen dar. Diese beruhen auf den Erfahrungswerten des Auftragnehmers, den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, dem Marktstand zum Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung sowie den Konditionen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner strukturierten Beschaffung (Kombination aus Festpreisanteilen am Terminmarkt und Spotmarktanteilen) nach Erfahrungswerten voraussichtlich realisieren kann.
- (2) Der Auftragnehmer wird sich bemühen, die indizierten Konditionen im Rahmen des zu vermittelnden Energieliefervertrags zu realisieren. Es wird jedoch keinerlei Garantie, Zusicherung oder andere Einstandspflicht für das Erreichen der angegebenen Preise, Konditionen oder Einsparungen übernommen.
- (3) Verbindlich sind allein die Konditionen, die im vom jeweiligen Energieversorger akzeptierten Energieliefervertrag festgelegt sind. Abweichungen von den Preisindikationen können insbesondere aufgrund der Marktpreisentwicklungen zwischen Indikation und Vertragsschluss, der Entwicklung der Termin- und Spotmarktpreise nach Vertragsschluss, Veränderungen bei Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen, abweichenden Verbrauchs- oder Vertragsdaten des Auftraggebers sowie aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung auftreten.
- (4) Für die Servicedienstleistung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein gesondertes Honorar in Rechnung. Der Auftragnehmer erhält für die Vermittlung eine Vergütung vom jeweiligen Energieversorgungsunternehmen. Diese Vergütung bemisst sich nach der gelieferten Energiemenge und ist als Bestandteil des im vermittelten Energieliefervertrag vereinbarten Arbeitspreises kalkuliert. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer diese Vergütung behält; ein Anspruch auf Herausgabe nach § 667 BGB besteht nicht. Die Höhe der Vergütung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage mit.
- (5) Hiervon unberührt bleibt die Erhebung einer Aufwandspauschale gemäß § 7 sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Falle von Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des vermittelten Energieliefervertrags aufgrund schuldbedingter Pflichtverletzung des Auftraggebers

- (1) Beendet ein Auftraggeber einen durch den Auftragnehmer vermittelten Energieliefervertrag vorzeitig aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung gegenüber dem Energieversorger, insbesondere bei Zahlungsverzug, der zur Kündigung oder Vertragsauflösung durch den Energieversorger führt, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber den dadurch entstehenden zusätzlichen Bearbeitungs- und Abwicklungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Diese Pauschale beträgt 1,0 Cent je Kilowattstunde des der Vermittlung zugrunde gelegten Jahresverbrauchs gemäß der Vorversorgerrechnung oder den Angaben des Auftraggebers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein geringerer oder kein Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei die Pauschale auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet wird.
- (3) Zur Absicherung bei sehr großen Verbräuchen wird die Aufwandspauschale auf einen Höchstbetrag von 2.500 Euro begrenzt, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Ein Mindestbetrag für die Aufwandspauschale wird auf 100 Euro festgelegt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Bis zur erstmaligen Vermittlung eines Energieliefervertrags durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Dienstleistungsvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (3) Nach der erstmaligen Vermittlung eines Energieliefervertrags kann der Dienstleistungsvertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 627 BGB findet keine Anwendung
- (5) Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages kann durch den Auftraggeber entweder selbst oder durch einen Dritten mit einer Original-Vollmachtsurkunde des Auftraggebers an die Geschäftsadresse des Auftragnehmers erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei diese auch durch elektronische Signaturen erfolgen kann. Kündigungen, die von Dritten im Namen des Auftraggebers ausgesprochen werden, werden ohne Vorlage einer Original-Vollmachtsurkunde des Auftraggebers nicht akzeptiert. Dies dient der Vermeidung von unberechtigten Kündigungen im Namen des Auftraggebers durch Wettbewerber.
- (6) Im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgeschlossene sowie bereits bestehende Energielieferverträge bleiben von der Kündigung des Dienstleistungsvertrages unberührt. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Energielieferverträgen bleiben weiterhin bestehen. Die über den Auftragnehmer vermittelten Energielieferverträge bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Energieversorger und bleiben von der Kündigung des Dienstleistungsvertrages unberührt.
- (7) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Dienstleistungsvertrages endet die Vollmacht des Auftragnehmers. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Auftragnehmer keine Fristenüberwachung, Kündigung, Verlängerung oder Optimierung der Energielieferverträge mehr. Der Auftraggeber verwaltet seine Energielieferverträge ab diesem Zeitpunkt selbst.
- (8) Ein vorzeitiger Widerruf der dem Dienstleistungsvertrag zugrunde liegenden Vollmacht durch den Auftraggeber führt zu den gleichen Rechtsfolgen wie eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages nach den vorhergehenden Regelungen. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er schriftlich unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist erfolgt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber stehen, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, stehen ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber erhält lediglich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den spezifisch für ihn erstellten Unterlagen und Auswertungen.
- (2) Der Auftragnehmer behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht durch den Auftraggeber verwendet werden.
- (3) Die Geistigen Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte an projektspezifischen Anpassungen und Entwicklungen verbleiben bei dem Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht, so weit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
- a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
 - b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
 - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

- (6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (2) In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer - soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer schützt seine Auftraggeber so gut es geht gegen Cyberkriminalität. Leider lässt sich dies nicht immer verhindern. Für Schäden, welche dem Auftraggeber durch eine solche Cyberkriminalität entstehen, gilt der Haftungsausschluss der Abs. 1 - 3 mit den genannten Ausnahmen ebenfalls.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die erbrachten Dienstleistungen entstehen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen insbesondere keine Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust oder sonstige indirekte Schäden, soweit diese nicht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht beruhen.

§ 12 Bonitätsprüfung

- (1) Die von den Energieversorgern angebotenen Konditionen hängen maßgeblich von der Bonität des Auftraggebers ab. Der Auftragnehmer sowie die angefragten Energieversorger sind berechtigt, zur Vorbereitung des Vertragschlusses Bonitätsauskünfte über den Auftraggeber bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen.

- (2) Die genauen Details zur Verarbeitung und Nutzung dieser Daten sind in den Datenschutzhinweisen des Auftragnehmers geregelt.
- (3) Reicht die Bonität des Auftraggebers für einen Abschluss zu den indizierten Konditionen nicht aus oder lehnt der vorgesehene Energieversorger den Vertragsabschluss ab, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf diese indizierten Konditionen. In einem solchen Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Belieferung durch einen alternativen Energieversorger anbieten, wobei zu beachten ist, dass die dortigen Konditionen von der ursprünglichen Preisindikation erheblich abweichen können.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.
- (3) Es gelten zudem die gesonderten Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers unter folgendem Link: <https://www.gewerbestrompreis.de/datenschutz>

§ 14 Portal-Nutzungsregelungen

- (1) Die Nutzung des vom Auftragnehmer bereitgestellten Portals unterliegt den nachstehenden Regelungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Portal ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen und dabei jegliche Handlung zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Portals oder die Sicherheit des Portals gefährden könnten. Dazu zählt insbesondere das Unterlassen von Handlungen wie der Übermittlung von Schadsoftware, der unbefugten Erschließung sensibler Daten oder der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Portals.
- (2) Die Registrierung im Portal ist unverbindlich, der Nutzer erhält keine Rechnung. Ein Konto kann auch durch einen Vertriebspartner angelegt und anschließend durch den Nutzer aktiviert werden. Die Nutzung des Kontos wird dem Nutzer zugerechnet.
- (3) Über das Portal können Nutzer Rechnungen und Tarifierunterlagen hochladen, diese prüfen lassen, unverbindliche Angebote einsehen und Serviceaufträge elektronisch über einen Signaturdienst unterzeichnen.
- (4) Alle im Portal angezeigten Angebote sind unverbindlich und unterliegen den Regelungen des § 6 dieser AG.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zum Portal sicher zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust oder unberechtigter Nutzung der Zugangsdaten ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um weiteren Missbrauch zu verhindern.
- (6) Der Auftragnehmer behält sich vor, das Portal kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- (7) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Zugang zum Portal vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung durch den Auftraggeber oder einen Dritten bestehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in einem solchen Fall unverzüglich informieren und ihm die Gründe für die Sperrung mitteilen.
- (8) Der Auftraggeber erkennt an, dass sämtliche im Rahmen der Portalfunktionalitäten zur Verfügung gestellten Daten und Informationen, einschließlich Preisanzeigen, Verbrauchsangaben und Vertragsdetails, nur zur internen Nutzung bestimmt sind und nicht an Dritte weitergegeben oder für andere, nicht vertraglich vorgesehene Zwecke verwendet werden dürfen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vom Auftragnehmer genehmigt.
- (9) Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen die Portal-Nutzungsregelungen verstößt und dadurch dem Auftragnehmer oder Dritten ein Schaden entsteht, haftet der Auftraggeber für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelung gilt unbeschadet weiterer vertraglich vereinbarter Regelungen zur Haftung.
- (10) Die Portal-Nutzungsregelungen gelten auch nach Beendigung des Hauptvertrages weiter, sofern der Auftraggeber weiterhin Zugang zum Portal hat oder ihm nachvertraglich Informationen über das Portal bereitgestellt werden.

- (11) Nutzer können ihr Konto jederzeit löschen lassen, ohne dass dies Auswirkungen auf bestehende Serviceaufträge oder Energielieferverträge hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit der AGB insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.
-



FRAGEN ZU DIESEN BEDINGUNGEN?

GSP Energie GmbH

Telefon 02253 5449093 · **E-Mail** info@gewerbestrompreis.de

Kundenportal <https://mein.gewerbestrompreis.de> · **Web** www.gewerbestrompreis.de

Albert-Einstein-Ring 21 · 50374 Erftstadt · HRB 126306 Amtsgericht Köln · Geschäftsführung: Lea Lawrenz